Stand: 07.12.2025 14:16:09

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8567

"Gesetzentwurf der Staatsregierung Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern"

# Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 19/8567 vom 22.10.2025
- 2.
- 3.
- 4. 5.
- 6. Plenarprotokoll Nr. 62 vom 29.10.2025
- 7. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/9224 des KI vom 04.12.2025



# Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

22.10.2025

**Drucksache** 19/8567

# Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

## A) Problem

Im Umfeld von Unternehmen, die kritische Infrastruktur bereitstellen, aber auch andernorts im gesamten Staatsgebiet Bayerns sind vermehrt Drohnenüberflüge zu verzeichnen. Gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 3 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 100 Metern von der Begrenzung u. a. von Industrieanlagen sowie Anlagen der zentralen Energieversorgung und Verteilung grundsätzlich nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle oder der Betreiber der Einrichtungen zulässig. Ein Verstoß gegen dieses Zustimmungserfordernis oder ein in anderer Weise rechtlich unzulässiger Überflug begründet eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Dasselbe gilt, wenn in anderer Weise gegen Regelungen verstoßen wird, die bestimmen, wo Drohnen nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen betrieben werden dürfen, etwa im Umgriff von Flughäfen (§ 21h Abs. 3 Nr. 2 LuftVO) oder Flugplätzen (§ 21h Abs. 3 Nr. 1 LuftVO) oder Grundstücken, auf denen sich der Sitz von Verfassungsorganen, obersten oder oberen Bundes- oder Landesbehörden befindet (§ 21h Abs. 3 Nr. 4 LuftVO). Ungeachtet dessen können Gefahren für Rechtsgüter anderer auch bei eigentlich zulässigen Drohnenflügen entstehen, etwa wenn Drohnen abzustürzen und dadurch Menschen zu verletzen und Gebäude oder andere Sachwerte zu beschädigen drohen.

#### B) Lösung

Der Bund hat auf der Grundlage seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz für den Luftverkehr (Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes – GG) geregelt, wo Drohnen fliegen dürfen. Die Gesetzgebungskompetenz für das Polizei- und Sicherheitsrecht und damit für die Frage, wie auf eine Zuwiderhandlung oder eine Gefahrensituation reagiert werden kann, liegt hingegen – außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bundespolizei – nach den Art. 30 und 70 GG bei den Ländern.

Es soll daher in Art. 29a des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) eine Befugnisnorm geschaffen werden, die der Polizei ermöglicht, Drohnen – in der Luft, zu Wasser und zu Land – auszuspüren und sie, wenn von ihnen eine Gefahr oder eine drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut ausgeht, unter Einsatz technischer Mittel bzw. als Ultima Ratio mit Gewalt unschädlich zu machen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Sichtung einer Drohne regelmäßig eine sofortige Entscheidung für oder gegen eine Entnahme getroffen werden muss, weil eine vorherige Androhung der Maßnahme ein Entweichen der Drohne und einen fremden Zugriff auf von dieser ggfs. bereits ausgespähte Inhalte ermöglichen würde. Ferner müssen das Bewaffnungsverbot für unbemannte Luftfahrzeuge in Art. 47 Abs. 4 PAG aufgehoben und die Regelungen in Art. 78 PAG punktuell angepasst werden.

Zugleich wird gesetzlich klargestellt, dass ein Schaden an der Drohne unbeachtlich ist. Bestehende Risiken für Rechtsgüter Dritter sind in Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes strikt zu minimieren.

#### C) Alternativen

Keine

# D) Kosten

Dem Staat sowie den Kommunen entstehen durch die vorgesehene gesetzliche Anpassung keine Mehrkosten. Der Vollzug erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

22.10.2025

# Gesetzentwurf

#### Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

#### § 1

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBI. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 29 wird folgender Art. 29a eingefügt:

"Art. 29a

Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Luftfahrtsysteme oder Fahrzeugsysteme

- (1) <sup>1</sup>Zur Abwehr
- 1. einer Gefahr oder
- 2. einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut,

die von einem unbemannten Luftfahrtsystem oder einem unbemannten Fahrzeugsystem ausgeht, kann die Polizei unmittelbaren Zwang einschließlich technischer Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. <sup>2</sup>Eine Androhung der Maßnahme kann unterbleiben, soweit sie geeignet wäre, die Erreichung des Ziels der Maßnahme zu beeinträchtigen oder Unbefugten Aufschluss über die eingesetzten technischen Mittel zu ermöglichen, oder wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr der Gefahr notwendig ist. <sup>3</sup>Ein durch die Maßnahme drohender Schaden an dem unbemannten Luftfahrtsystem oder Fahrzeugsystem bleibt außer Betracht. <sup>4</sup>Die Pflicht zur Wahrung der Sicherheit des bemannten Luftverkehrs bleibt unberührt.

- (2) <sup>1</sup>Die Polizei kann für die Erkennung oder Bestätigung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren technische Mittel einsetzen. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."
- 2. Art. 47 Abs. 4 wird aufgehoben.
- 3. Art. 78 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 wird nach der Angabe "Luftfahrzeuge," die Angabe "technische Geräte," eingefügt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
      - "¹Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb-, Schuss- und sonstigen Waffen sowie Elektroimpulsgeräte."
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe "können auf Anordnung" durch die Angabe ", deren Bestandteile und Munition können vor der dienstlichen Zulassung mit Zustimmung" ersetzt.
  - c) In Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe "Explosivmittel sind" die Angabe "dienstlich zugelassene" eingefügt.

#### 4. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

#### "Art. 100

#### Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

### Begründung:

#### A) Allgemeiner Teil

Einrichtungen der kritischen Infrastruktur müssen wirksamer als bislang vor Drohnenüberflügen geschützt werden. Diese Überflüge zeichnen sich dadurch aus, dass ein Ausspähen und damit ein unwiederbringlicher Abfluss an schutzwürdigen Informationen binnen kurzer Zeit eintreten kann. Ein deutlicher Schaden ist daher auch dann bereits eingetreten, wenn eine Drohne ein Gelände nur kurzzeitig unerlaubt überfliegt, sich dann aber – etwa auf die Androhung einer polizeilichen Maßnahme hin – durch ein Steuerungsmanöver des Piloten oder selbstgesteuert entfernt.

Ein wirksamer Rechtsgüterschutz kann daher nur erreicht werden, wenn Drohnen ohne Androhung abgewehrt werden dürfen. Hierfür soll zugunsten der Polizei eine klare Befugnisnorm geschaffen werden. Ferner müssen unbemannte Luftfahrzeuge der Polizei, also Drohnen, künftig auch bewaffnet werden können, um Drohnen effektiv abwehren zu können.

#### B) Besonderer Teil

Zu§1

Zu Nr. 1

#### Zu Art. 29a Abs. 1 PAG-E

Der neu in das PAG eingefügte Art. 29a Abs. 1 regelt als Spezialvorschrift gegenüber der Generalklausel in Art. 11 PAG in Verbindung mit Art. 11a PAG die Befugnisse der Polizei im Hinblick auf unbemannte Luftfahrtsysteme und Fahrzeugsysteme (auch zu Lande oder zu Wasser). Die Vorschrift gibt dabei nicht vor, wo unbemannte Luftfahrtsysteme oder Fahrzeugsysteme eingesetzt werden dürfen. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen Fachrecht, für unbemannte Luftfahrtsysteme insbesondere aus § 21h Abs. 3 LuftVO oder Art. 47 PAG. Gegenstand der Regelung ist vielmehr, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Mitteln die Polizei vorgehen darf, beispielsweise wenn eine Drohne unter Verstoß gegen geltendes Recht eingesetzt wird und damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben ist oder wenn im Zusammenhang mit dem Einsatz der Drohne eine drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut besteht, dieser sich also nach Maßgabe des Art. 11a Abs. 1 PAG als Vorstadium für eine Gefährdung eines oder mehrerer der in Art. 11a Abs. 2 PAG genannten Schutzgüter darstellt.

Art. 29a Abs. 1 Satz 1 PAG-E gestattet der Polizei, unmittelbaren Zwang anzuwenden und beispielsweise durch geeignete Mittel (wie Störsender o. Ä.) auf ein unbemanntes Luftfahrtsystem oder Fahrzeugsystem einzuwirken, auch wenn dies mit dessen Beschädigung oder Zerstörung verbunden ist. Zur Abwehr können Techniken wie beispielsweise Jammer, Störsender, elektromagnetische Impulse, Laser oder Fangnetze

zum Einsatz kommen. Ferner wird das Bewaffnungsverbot für unbemannte Luftfahrzeuge in Art. 47 Abs. 4 PAG aufgehoben.

Das Erfordernis einer vorherigen Androhung wird aufgrund des spezifischen Gefährdungsprofils nach Art. 29a Abs. 1 Satz 2 PAG-E ausgeschlossen, weil der Schaden in aller Regel bereits eingetreten sein wird, wenn ein unbemanntes Luftfahrtsystem oder Fahrzeugsystem nach Androhung einer polizeilichen Maßnahme aus dem Zugriffsbereich abgewehrt wird. Die Regelungen der Art. 70 ff. PAG zur Anwendung von Zwang bleiben unberührt, soweit Art. 29a PAG keine speziellere Regelung trifft.

Das Risiko entsprechender Schäden ist situationsangepasst zu handhaben, etwa im Rahmen der Wahl des anzuwendenden Einsatzmittels sowie der Art seiner Anwendung.

Maßnahmen gegen die Person, die ein unbemanntes Luftfahrtsystem oder Fahrzeugsystem steuert, bleiben daneben nach Maßgabe der Art. 11 ff. PAG zulässig (etwa die Anweisung zur Unterbrechung des Betriebs nach Art. 11 PAG, die Feststellung der Identität nach Art. 13 PAG oder die Durchsuchung nach Art. 21 PAG).

#### Zu Art. 29a Abs. 2 PAG-E

Der vorgesehene Art. 29a Abs. 2 PAG-E regelt, dass die Polizei zur Erkennung und Bestätigung der in Art. 29a Abs. 1 Satz 1 PAG genannten Gefahren durch unbemannte Luftfahrtsysteme und Fahrzeugsysteme technische Mittel, beispielsweise Radar, Funk, Akustik oder Kamerasensoren, einsetzen kann.

#### Zu Nr. 2

Unbemannte Luftfahrtsysteme der Polizei, also Drohnen, sollen künftig auch bewaffnet werden können, um als Ultima Ratio andere Drohnen effektiv abwehren zu können. Dazu ist Art. 47 Abs. 4 PAG aufzuheben.

#### Zu Nr. 3

Die in Art. 78 Abs. 3 PAG getroffenen Regelungen über Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (Abs. 3), Waffen (Abs. 4) und Explosivmittel (Abs. 5) werden punktuell angepasst und technikoffener als bislang formuliert, damit für eine Einwirkung auf Drohnen die notwendigen Handlungsoptionen zur Verfügung stehen.

#### Zu Nr 4

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung. Zur Vermeidung von Auslegungs- und Abgrenzungsfragen wird Art. 100 PAG dazu einheitlich neu gefasst.

## Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Deutsche Polizeigewerkschaft · Orleansstr. 4 · 81669 München

Bayerische Staatskanzlei Referat für Streitkräfteangelegenheiten, Sicherheits- und Verteidigungspolitik per E-Mail: ReferatMil@stk.bayern.de Landesverband Bayern e. V.

Orleansstraße 4 81669 München

Telefon (089) 5 52 79 49 0 Telefax (089) 5 52 79 49 25

info@dpolg-bayern.de www.dpolg-bayern.de

München, 15.10.2025

# Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft Ihr Zeichen: B II 5 – G 34/25 - 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der Verbandsanhörung zum oben genannten Gesetzentwurf. Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 08.10.2025 nimmt die Deutsche Polizeigewerkschaft (*DPolG*) dazu wie folgt Stellung.

#### Grundsätzliche Bewertung

Die **DPoIG** begrüßt ausdrücklich, dass die bayerische Staatsregierung die zunehmende Gefahr durch den Missbrauch unbemannter Luftfahrtsysteme (ULS) erkennt und die Bayerische Polizei mit einer klaren gesetzlichen Befugnis zur Drohnenabwehr ausstatten will.

ULS (Drohnen) können zur Spionage, Sabotage oder auch zu terroristischen Zwecken eingesetzt werden. Die Polizei braucht in diesen Lagen Handlungsfähigkeit und Rechtssicherheit – beides schafft der Entwurf im Grundsatz.

Wir teilen die Einschätzung, dass ein wirksamer Schutz kritischer Infrastrukturen und sensibler Bereiche nur dann möglich ist, wenn die Bayerische Polizei unmittelbar, notfalls auch ohne vorherige Ankündigung, eingreifen darf.

#### **Positive Aspekte**

#### Rechtssicherheit für die Einsatzkräfte:

Der neue Art. 29a PAG schafft eine neue und eindeutige Befugnisnorm für den Einsatz technischer und physischer Mittel gegen ULS (Drohnen).

# Schutz kritischer Infrastrukturen:

Die Polizei wird in die Lage versetzt, schnell und effektiv auf sicherheitsrelevante Überflüge zu reagieren.

# Praxistaugliche Regelungen:

Der Wegfall der Ankündigungspflicht ist richtig und notwendig, da Einsätze in Sekunden entschieden werden müssen.

# Bekenntnis zur Landeszuständigkeit:

Bayern nutzt durch die Befugnisnorm im PAG seine polizeirechtliche Kompetenz konsequent und setzt ein wichtiges Zeichen für die innere Sicherheit.

# Kritische Punkte und Ergänzungsbedarf

# Ausstattung und Ausbildung

Rechtliche Befugnisse sind nur so wirksam wie ihre technische und personelle Umsetzung. Die Drohnenabwehr erfordert spezielles Knowhow, modernste Technik und dauerhaft verfügbare Einsatzkräfte.

# Abstimmung mit Bundesrecht und Luftaufsicht

Die Luftraumüberwachung fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Eine enge Koordinierung mit der Deutschen Flugsicherung (DFS) sowie mit Bundespolizei und Bundeswehr ist zwingend erforderlich, um Kompetenzüberschneidungen oder Einsatzabbrüche zu vermeiden.

## Bewaffnung von Polizeidrohnen

Die geplante Aufhebung des Bewaffnungsverbots (Art. 47 Abs. 4 PAG) ist nachvollziehbar, muss aber klar definiert werden. Die **DPoIG** spricht sich für eine offensive Bewaffnung aus.

## Haftungs- und Rechtsschutzfragen

Bei technischen Eingriffen in fremde Systeme kann es zu Folgeschäden kommen. Die **DPoIG** fordert eine klare Haftungsfreistellung und vollen dienstlichen Rechtsschutz für eingesetzte Polizeibeschäftigte, um unbegründete persönliche Konsequenzen auszuschließen.

#### **Datenschutz und Dokumentation**

Beim Einsatz von Erkennungs- und Aufklärungssystemen (Radar, Funk, Kamera) sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu wahren. Hierzu bedarf es klarer Verfahrensregeln und transparenter Dokumentation.

## Zentrale Forderungen der *DPolG*:

 Diese gesetzliche Befugnis kann nur mit einer Ausstattungsoffensive einhergehen.

- Die finanziellen Investitionen dürfen den schon angezählten Polizeihaushalt nicht noch mehr belasten.
- Eine Finanzierung über das Sondervermögen zum Schutz von kritischen Infrastruktureinrichtungen des Bundes muss geprüft werden.
- Die Rechtssicherheit muss mit Technik, Schulung und Personal unterlegt werden.
- Der Aufbau von Spezialeinheiten und ein Stellenmoratorium passen nicht zusammen.
- Die Zentrale Kompetenzstelle bei der Bayerischen Polizei muss als Fachzentrum für Beratung, Einsatzunterstützung und Aus- und Fortbildung dienen.
- Zur Wahrung der Luftraumsicherheit und Zuständigkeitsklarheit bedarf es einer klaren und intensiven Abstimmung mit den Bundesbehörden, insbesondere der Bundespolizei und der DFS.
- Die Gewährung von vollem dienstlichem Rechtsschutz und Haftungsklarheit für eingesetzte Kräfte
- Eine Evaluierung nach zwei Jahren, um Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und die Praxistauglichkeit zu überprüfen

Die **DPoIG** unterstützt den Gesetzentwurf in seinem sicherheitspolitischen Grundanliegen. Für die erfolgreiche Umsetzung ist jedoch entscheidend, dass die Polizei nicht nur neue Befugnisse erhält, sondern auch die technischen Mittel, die Ausbildung und die organisatorische Unterstützung, um diese Befugnisse verantwortungsvoll ausüben zu können.

"Rechtssicherheit ist der erste Schritt – die Einsatzfähigkeit der zweite. Nur beides zusammen schützt Bayern wirksam vor der neuen Bedrohung aus der Luft."

Für weitere Ausführungen und nähere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Bayern e.V., ist im Lobbyregister des Bayerischen Landtages unter der Registernummer DEBYLT0314 eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürg*⊯*n Köhnlein

**DP6/G**-Landesvorsitzender



VDV-Landesgruppe Bayern Emmy-Noether-Straße 2 80287 München

Geschäftsführer der Landesgruppe

**Burkhard Hüttl** 

T 089 2191-2240

E huettl@vdv.de

Bayerische Staatskanzlei Frau Staatsrätin Gernbauer

ReferatMil@stk.bayern.de

#### Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Anhörungsschreiben vom 8. Oktober und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der VDV Bayern vertritt die Interessen der Verkehrsbranche im Bahn- und Busverkehr, insbesondere auch der Betreiber von bundeseigener und nicht bundeseigener Eisenbahn-Infrastruktur.

Insgesamt begrüßen wir den Gesetzesentwurf, da mit diesem die Befugnisse der Landespolizei erweitert werden, sodass die Chance auf eine erfolgreiche Abwehr von Bedrohungen steigt.

Für die Drohnenabwehr insbesondere bei Eisenbahnen des Bundes ist die Bundespolizei zuständig. Wir nehmen an, dass die Kompetenzabgrenzungen und Schnittstellen zwischen den Polizeibehörden des Bundes und des Freistaats geklärt werden.

Insbesondere Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen, Eisenbahn-Verkehrsunternehmen sowie Betreiber von Infrastruktur nach dem Personenbeförderungsgesetz sollten auch künftig die Möglichkeit haben, zivile Drohnen für eigene Zwecke einzusetzen.

Gegebenenfalls werden die Polizeien nicht die komplette Drohnenabwehr in ausreichender Reaktionszeit leisten können. Deshalb sollten weitere Optionen in Erwägung gezogen werden, wie etwa die Betrauung der Unternehmen mit Drohnenabwehr. Denkbar wäre hierzu eine Beleihung von Infrastruktur-Betreibern unter klaren gesetzlichen Rahmenbedingungen und auf Ersuchen der Betreiber. Durch ein Beleihungsmodell könnten Infrastruktur-Betreiber unter staatlichen Auflagen und staatlicher Aufsicht bestimmte Formen der Drohnenabwehr nutzen, während das staatliche Gewaltmonopol gewahrt bleibt. Dabei dürfen die Aufgaben des Schutzes nicht

16. Oktober 2025



www.vdv.de/wirliebeneuropa

#### Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

VDV-Landesgruppe Bayern Emmy-Noether-Straße 2 80287 München

www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln

Lobbyregister-Nr. bei Bundestag und Bundesregierung: R001242

Lobbyregister-Nr. beim Bayerischen Landtag: DEBYLT0368

USt.-IdNr. DE 814379852

Vorsand Präsident und Vizepräsidenten Ingo Wortmann (Präsident) Joachim Berends Tim Dahlmann-Resing Werner Overkamp Prof. Knut Ringat

Veit Salzmann Hauptgeschäftsführer Oliver Wolff

Vorsitzender der Landesgruppe Dr. Robert Frank

Geschäftsführer der Landesgruppe Burkhard Hüttl

Haltestellen Westfriedhof, U-Bahn U1 Borstei, Tram 20, 21

Kürzel 1/2

allein auf Betreiber kritischer Infrastrukturen abgewälzt werden. Auch müsste die Finanzierung der Schutzmaßnahmen durch Unternehmen geklärt werden.

Wir sind im Bayerischen Lobbyregister unter der Lobbyregister-ID DEBYLT0368 eingetragen. Geschäftsgeheimnisse oder ähnlich schutzbedürftige Informationen sind in der Stellungnahme nicht enthalten, einer Veröffentlichung steht nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

**Burkhard Hüttl** 



# > STELLUNGNAHME

# zum Gesetzesentwurf zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

München, den 15. Oktober 2025

In Bayern sind 222 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von ca. 2,9 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 27 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 43.000 Beschäftigte.

#### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des "Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes". Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

**VKU-Geschäftsstelle Bayern** · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 236170-5091 · Ig-bayern@vku.de · www.vku.de





Wir begrüßen die Aktivitäten der Bayerischen Staatsregierung zum Thema "Schutz vor Drohnenüberflügen". Wir bitten Sie, ab sofort die VKU-Landesgruppe Bayern seitens der Bayerischen Staatskanzlei und des Bayerischen Innenministeriums in die Arbeiten einzubinden. Wir sind überrascht und hinsichtlich der Relevanz des Themas erstaunt, dass wir im Rahmen der Verbändeanhörung auch auf Nachfrage und unser Angebot hin nicht eingebunden werden. Unsere über 220 kommunalen Unternehmen sind in Bayern nahezu flächendeckend in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Telekommunikation sowie dem ÖPNV tätig. Unsere großen Mitgliedsunternehmen fallen unter die KRITIS-Verordnung und bei den kleinen bis mittelgroßen Unternehmen wäre ein Ausfall dieser Dienstleistungen kritisch für die Versorgung der Unternehmen und der Bevölkerung vor Ort. Diese Infrastrukturen sind zudem fest eingeplant im Rahmen der militärisch-zivilen Zusammenarbeit, um die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr und der NATO-Bündnispartner im Falle einer Verlegung von Zehntausenden Soldaten von West nach Ost zu gewährleisten. Insofern erlauben wir uns, diese Stellungnahme ohne Aufforderung einzubringen.

# Bedeutung der aktuellen Lage für kommunale Unternehmen

- Die Drohnenüberflüge über dem Flughafen München, Chemieparks, mehreren Bundeswehrstandorten oder über dem Küstenkraftwerk in Kiel unterstreichen die Relevanz des Themas.
- Der russische Angriffskrieg in der Ukraine führt uns vor Augen, dass insbesondere die kritische Infrastruktur eines der Hauptangriffsziele ist, um die Bevölkerung zu verunsichern und zu zermürben.
- Hierzulande sehen wir Anschlägen auf das Berliner Stromnetz, Anlagen der Deutschen Bahn oder die bislang ungeklärte Serie an Brandanschläge in und um München, von denen auch eine Geothermieanlage und Baustellen unserer Mitgliedschaft betroffen waren.
- Bislang sind uns nur wenige unangemeldete Drohnenüberflüge über Anlagen unserer bayerischen Mitgliedsunternehmen bekannt. Allerdings scheint es nur noch eine Frage der Zeit zu sein bis weitere Überflüge gemeldet werden.





- Staatliche Institutionen und unsere Betreiber kritischer Infrastrukturen müssen gemeinsam in der Lage sein, eine Abwehr der Gefahren zu gewährleisten.
- Für Bürgerinnen und Bürger sind regelmäßig die Kommunen und für die Kommune ihre kommunalen Unternehmen erste Ansprechpartner zu kritischen Infrastrukturen. Dies gilt sicher für den Krisenfall. Insofern sind die kommunalen Partner vor Ort in alle Arbeiten einzubinden.

## Positionen des VKU in Kürze

- Wir begrüßen, dass mit dem vorliegenden Entwurf die bayerische Polizei mit weitreichenderen Kompetenzen zur Drohnenabwehr ausgestattet wird.
- Wir bitten darum, dass die beim Bayerischen Innenministerium im Aufbau befindliche Taskforce uns als Verband der Betreiber kommunaler kritischer Infrastrukturen der Ver- und Entsorgung strukturell einbindet. Unser Austausch mit der Bundeswehr und den Kommunen zeigt die Notwendigkeit dazu, um mögliche Krisenszenarien und Abläufe abzustimmen.
- Wir fordern eine klare Festlegung zwischen dem Bund und den Ländern, welche Behörden beim Thema Drohnen zuständig sind. Daraus folgen Auswirkungen auf die Betreiber kritischer Infrastrukturen, die zeitnah geklärt sein müssen.
- Für den Fall, dass es Überlegungen auf Bundes- oder Landesebene gibt, dass die Betreiber kritischer Infrastruktur Systeme zur Drohnendetektion und -abwehr beschaffen müssen, so sind deren Verbände frühzeitig einzubinden und die Kosten von Bund und Ländern zu tragen. Dies gilt insbesondere, da die Grenzen zwischen Verteidigung, Gefahrenabwehr und klassischem Schutz von technischen Anlagen hier (derzeit) fließend sind.
- Transparenzpflichten auf Bundes- und Landesebene sind aus Sicherheitsgründen kritisch zu hinterfragen, da sie die Navigation von Drohnen deutlich erleichtern, wenn die Geodaten für jedermann zugänglich sind. Hierzu gehört auch der Umgang mit Beratungen zu Sicherheitsthemen – konkret etwa der Veröffentlichung einer Stellungnahme wie dieser nach dem Bayerischen Lobbyregistergesetz.
- In unseren Augen ist auf Bundesebene eine Anpassung der LuftVO notwendig, um jenseits der "Anlagen der zentralen Energieerzeugung und Energieverteilung" auch andere kritische Infrastruktur, wie beispielsweise



die Wasserversorgung oder Rechenzentren entsprechend schützen zu können.



# Stellungnahme

Wir sehen verstärkte Cyberangriffe auf die digitale Infrastruktur unserer Unternehmen sowie bei mindestens zwei Unternehmen Drohnenüberflüge von kritischer Infrastruktur unserer Mitgliedsunternehmen. Als primäre Ansprechpartner bei Drohnenüberflügen sehen wir die (Landes-)polizei, sodass wir die Änderungen im Polizeiaufgabengesetz bezüglich der Kompetenzerweiterung der Polizei begrüßen.

Der parallel verkündete Aufbau einer spezialisierten Drohnenabwehreinheit sowie eines Drohnenabwehrzentrums ist unserer Einschätzung nach unzureichend, da die Reaktionsfähigkeit auf auch nur eine einzelne (Bedrohungs-)lage zu lange dauert insbesondere in einem flächenmäßig großen Bundesland wie Bayern. Vor diesem Hintergrund wäre eine dezentrale Struktur reaktionsfähiger und resilienter gegenüber Angriffen auf diese Einheit. In der Ukraine sehen wir zudem den Trend hin zu Drohnenschwärmen, die in Deutschland unseres Wissens nach zuletzt rund um die Kieler Förde aufgetreten waren. Diese sind noch schwerer abzuwehren als einzelne Drohnen.

Der Gesetzesentwurf adressiert in der Form das Polizei- und Ordnungsrecht, weil die Länder hierfür die Gesetzgebungskompetenz haben. Das eigentliche Problem ist aus unserer Sicht allerdings eher nicht, dass die Polizei keine Drohnen unschädlich machen durfte, obwohl eine Gefahr vorlag (also insbesondere gegen ein Rechtsgut verstoßen wurde). Das (rechtliche) Problem ist für unsere Mitgliedsunternehmen, dass kritischen Infrastrukturen im Grundsatz weiter überflogen werden dürfen, es häufig also schon gar keine Gefahr einer Rechtsgutverletzung gibt, auf Grund derer die Polizei dann handeln könnte. Hintergrund ist, dass § 21h Abs. 3 Nr. 3 LuftVO nicht auf kritische Infrastrukturen abgestellt wird, sondern (für uns maßgeblich) nur auf "Anlagen der zentralen



Energieerzeugung und Energieverteilung". Um unsere Mitgliedsunternehmen, unabhängig von den Sektoren zu schützen, müsste die LuftVO geändert werden, was wiederum Bundeszuständigkeit ist. Wir plädieren dafür, dass sich die Bayerischen Staatsregierung auf Bundesebene für eine Anpassung der LuftVO einsetzt. Zudem müssen entsprechende Lösungen auch Betreiber von relevanten Ver- und Entsorgungsanlagen einbeziehen, die nicht klassisch als Ver- oder Entsorger bezeichnet werden. In einem dezentralen System müssen auch die dezentralen Akteure mit in die Verantwortung genommen werden – ohne ihnen unnötigerweise staatliche Aufgaben zu übertragen. Das Subsidiaritätsprinzip mit einem Kostenausgleich kann hier helfen.

Der Einsatz von Drohnen könnte (langfristig wieder) erschwert werden, wenn die Daten kritischer Infrastruktur, wie Erzeugungsanlagen oder Netzen in Bayern nicht für jedermann ersichtlich auf Portalen, wie etwa dem Energie-Atlas Bayern einsehbar wären. In diesen Karten können Sie in solch hoher Auflösung in die Karten zoomen, dass Sie im Anschluss wissen, an welcher Straßenecke welche Anlage oder welcher Mast mit welcher Leistung und Höhe zu finden ist. Der Zugang zu diesen äußerst kritischen Daten könnte erschwert werden, indem nur autorisierte Personen diese Daten abrufen können.

In der Praxis sehen wir eine sehr große Unsicherheit bei unseren Unternehmen zum Thema mögliche Angriffsszenarien auf kritische Infrastruktur. Neben möglichen Angriffsszenarien aus dem Bereich des Cyber-Raums betrifft dies zunehmend auch physische Angriffe, wie die eingangs geschilderten Beispiele zeigen. Zur verbesserten Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und den Betreibern der kritischen Infrastruktur regen wir an, uns in die entstehende Taskforce im Bayerischen Innenministerium einzubinden. Diese



kann dem Erfahrungsaustausch der verschiedenen Akteure zu Bedrohungen, Technik und Abläufen bei Vorfällen aus der Luft, aus dem Cyberraum oder auf anderen Wegen dienen.



# Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

# **Moritz Englberger Maluska**

Senior-Fachgebietsleiter VKU-Landesgruppe Bayern

Telefon: Mobil +49 170 8558587

E-Mail: maluska@vku.de

## **Wolf Buchholz**

Senior-Fachgebietsleiter Kritische Infrastruktur und Cybersicherheit

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Telefon: +49 1708580-317 E-Mail: <u>buchholz@vku.de</u>



Jürgen Schneider - Gebhardtstraße 7- D-90702 Fürth

Nur per E-Mail:

ReferatMil@stk.bayern.de

Bayerische Staatskanzlei

#### Landesvorstand

Ansprechpartner/in: Jürgen Schneider Funktion: Landesvorsitzender

E-Mail: juergen.schneider@bdk.de Telefon: +49 151/26423855

Datum: 14.10.2025

# Betreff: Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer, sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den Entwurf zum Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern geprüft und begrüßen ausdrücklich die bayerische Initiative. Wir haben keine Einwände gegen den vorgelegten Gesetzentwurf.

Bedauerlicherweise fehlt bislang eine bundesweite Regelung zu diesem Thema. Aus unserer Sicht ist es zwingend erforderlich, klare Zuständigkeiten zwischen Bundeswehr, Bundespolizei und Landespolizei festzulegen, um eine effektive Umsetzung und Zusammenarbeit zu erreichen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bitten um eine kurze Bestätigung des Empfangs dieser Stellungnahme. Im Bayerischen Lobbyregister sind wir gelistet.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Schneider Landesvorsitzender Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Bayern Gebhardtstr. 7, 90762 Fürth Telefon: 0911 429290

Mobil: 0151 26423855 E-Mail: lv.bayern@bdk.de Lobbyregister-ID: DEBYLT0417

# Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Abg. Jörg Baumann

Abg. Alfred Grob

Abg. Florian Siekmann

Abg. Wolfgang Hauber

Abg. Horst Arnold

Präsidentin IIse Aigner: Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 a auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern (Drs. 19/8567)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann das Wort.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Für die Staatsregierung bringe ich heute den Gesetzentwurf zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern in den Bayerischen Landtag ein, den wir im Rekordtempo auf den Weg gebracht haben. Mit diesem Gesetz schaffen wir Rechtsklarheit und Handlungsfähigkeit in einer Zeit neuer sicherheitspolitischer Herausforderungen. Bayern handelt wie immer schnell, entschlossen, vorausschauend, mit Augenmaß, damit unser Land selbst in der Lage ist, gegen gefährliche Drohnen vorzugehen.

Dieses Gesetz ist notwendig, weil der Bund nur in Teilen zuständig und es auch nicht absehbar ist, bis wann und in welcher Form auf der Bundesebene geeignete Regelungen zur Verhinderung derartiger Überflüge verabschiedet bzw. in Kraft treten werden. Der Bund könnte ohnehin nur die Kompetenzen der Bundespolizei, aber nicht die der bayerischen Landespolizei regeln. Im Übrigen hat er lediglich für den Luftverkehr die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz und auf dieser Basis geregelt, wo und unter welchen Voraussetzungen Drohnen fliegen dürfen.

Die Gesetzgebungskompetenz für den Umgang mit Drohnenflügen unterhalb der Schwelle des Verteidigungsfalles liegt bei den Ländern. Auch in Gefahrensituationen und im Zusammenhang mit zulässigen Drohnenflügen ist daher die Landespolizei zuständig; sie handelt in diesem Zusammenhang im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr, für die sie zuständig ist. Deshalb ist es erforderlich, eine spezifisch auf Drohnen bezogene Befugnisnorm für die bayerische Landespolizei im Rahmen des

Polizeiaufgabengesetzes zu schaffen und das bisher bestehende Bewaffnungsverbot für unbemannte Luftfahrtsysteme aufzuheben.

Die bayerische Polizei erhält damit die rechtliche Grundlage, um Drohnen zu erkennen, ihre Gefährdung einzuschätzen und sie im Bedarfsfall aus dem Luftraum zu entfernen, zum Beispiel durch elektronische Übernahme der Steuerung, durch Einfangen oder, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, eben auch durch Abschuss. So schaffen wir Rechtsklarheit, Sicherheit im Einsatz und ein eindeutiges Mandat zum Schutz kritischer Infrastrukturen, zum Schutz der Menschen und für ein starkes Sicherheitsgefühl in Bayern.

Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf wurde in der Verbandsanhörung durchweg positiv aufgenommen. Besonders betont wurde die Bedeutung der Handlungsfähigkeit der Landespolizei und die Notwendigkeit, sie mit den erforderlichen technischen Mitteln und organisatorischen Strukturen auszustatten. Hinweise aus der polizeilichen Praxis wurden vom Innenministerium sorgfältig aufbereitet und im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt. Das zeigt: Wir haben dieses Gesetz gemeinsam mit der Praxis entwickelt – aus der Praxis für die Praxis.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen ist ein weiterer Meilenstein bayerischer Sicherheitspolitik. Wir schützen damit die Menschen in Bayern, unsere Infrastruktur und unsere Souveränität mit einem klaren Rechtsrahmen und schafften damit Rechtssicherheit auch für diejenigen, die das als Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte konkret tun müssen. Wir machen das aber auch mit modernster Technik und dem Mut, Verantwortung zu übernehmen. So bleibt Bayern auch in Zeiten neuer Bedrohungen das, was wir immer waren: sicher, stark und selbstbewusst.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Präsidentin Ilse Aigner**: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Ich eröffne die Aussprache. Wir haben dafür 29 Minuten vorgesehen, und als Erstem erteile ich dem Kollegen Jörg Baumann von der AfD-Fraktion das Wort. Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Jörg Baumann (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kollegen! Herr Dr. Herrmann, ich möchte mich bei Ihnen bedanken, dass Sie die Sache heute sehr sachlich vorgebracht haben;

(Staatsminister Dr. Florian Herrmann: Immer!)

denn die Einführung dieses Drohnengesetzes war alles andere als sachlich. Das war mehr populistisch. Es wurde schnell etwas entschieden; es musste was getan werden. Dabei hat man eigentlich den Leitsatz der Polizei "Ruhe bewahren, Überblick verschaffen" nicht beachtet.

Den vorliegenden Gesetzentwurf kann man so machen. Braucht es das aber auf die Schnelle? – Nein; denn alle Befugnisse, die darin beschrieben werden, gab es bereits vorher schon. Ich werde gleich darauf eingehen. Vor allem die soeben angesprochene Aufhebung des Bewaffnungsverbots ist eine Augenwischerei. Es gab kein Bewaffnungsverbot für Drohnen. Das werde ich noch einmal erklären. Hiermit will man einfach nur auf Wählerstimmenfang gehen

(Zuruf des Staatsministers Dr. Florian Herrmann)

und den dicken Max markieren. Das ist so nicht richtig.

(Beifall bei der AfD)

Wir gehen einmal die einzelnen Punkte durch, die zu besprechen sind, und beginnen mit Ihrer Nummer 4. Dort steht geschrieben, dass Sie Artikel 100 des Polizeiaufgabengesetzes einheitlich neu gefasst haben. Sie haben an Artikel 100 des Polizeiaufgaben-

gesetzes kein einziges Wort verändert. Warum auch? Der Artikel 100 ist perfekt, so wie er ist.

In Artikel 78 – dort sind die Begriffsbestimmungen für das PAG geregelt – nehmen Sie einige Änderungen vor. Da kann man sagen: Ja, das kann machen. Ist das aber unbedingt nötig? – Nein. Artikel 78 Absatz 3 ist eine nicht abschließende Aufzählung; denn alles kann ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sein, und darunter fällt sowieso die Drohne, da dort die Luftfahrtzeuge eh schon aufgezählt sind.

Die Einführung des Artikels 29a PAG ist eigentlich nur eine Befugnisnorm, die jetzt eingepresst wird. Aber auch das, was dort geschrieben steht, war vorher schon alles möglich. Auch da kann man sagen: Das kann man so machen. Es ist auch richtig, das zu machen. Aber eine Eile war jetzt nicht geboten.

Jetzt kommen wir zu meiner Lieblingsnummer. Das ist die Nummer 2, die Aufhebung des Bewaffnungsverbots für Drohnen. Wenn man sich genau anschaut, wo das steht, wird sofort klar, dass es hier nicht um die Bewaffnung geht, um andere Drohnen zu bekämpfen, sondern es steht in Artikel 47 Absatz 4. Um was geht es in diesem Artikel? – Es geht um Informationsbeschaffung, und bei der Informationsbeschaffung ist es völlig klar, dass die Dinge, die man dort verwendet, eben nicht bewaffnet sein dürfen.

Ob man Artikel 47 Absatz 4 jetzt streicht oder nicht, spielt absolut keine Rolle, weil weder die CSU noch Herr Söder noch sonst jemand über dem Bundesverfassungsgericht steht. Hätte man sich den Kommentar zu diesem Artikel durchgelesen, dann wäre vollkommen klar gewesen, dass die Nichtbewaffnung eben nur für den Bereich der Informationsbeschaffung gilt. Aus diesem Grund hat man auch den Artikel 29a eingeführt. Diese Artikel stehen für die Befugnisse der Polizei. Dort ist die Drohne auch richtig aufgehoben. Das heißt, dass man Drohnen ohnehin bewaffnen durfte.

Die Frage lautet, womit Sie bewaffnen wollen – mit Maschinengewehren, Flammenwerfern; keine Ahnung, wie Sie das machen wollen. Eigentlich holt man eine Drohne

mit einer anderen Drohne, beispielsweise durch ein Ramm-Manöver, hinunter. Das war selbstverständlich schon immer erlaubt. Als körperliches Hilfsmittel der Gewalt kann man eine Drohne nämlich schon immer einsetzen. Auch dies steht im Kommentar. An dieser Stelle werden Punkte miteinander vermischt, die rechtlich nicht zu vermischen sind. Bei dem einen handelt es sich um eine Befugnis, beim anderen um eine Informationsbeschaffung.

Wenn Sie damit hausieren gehen, spielen Sie den Bürgern meiner Meinung nach etwas vor, das so nicht richtig stimmt. Deshalb finde ich es auch ein bisschen schade, dass Sie von einem Meilenstein der Sicherheit gesprochen haben. In diesem Gesetz steht nichts Neues, steht nichts, was man nicht vorher schon machen durfte. Verstehen Sie das nicht falsch. Es ist richtig, dass man das in eine Befugnisnorm gießt. Aber es war schon vorher erlaubt. Ein Bewaffnungsverbot hat es nie gegeben.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Nun spricht Herr Kollege Alfred Grob für die CSU-Fraktion.

Alfred Grob (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! "Wir sind nicht im Krieg, aber längst auch nicht mehr im Frieden." So hat es Carlo Masala von der Bundeswehruniversität zur Sicherheitssituation in Europa formuliert. Ich glaube, er hat recht. Der hybride Krieg Russlands gegen die globale westliche Welt ist keine graue Theorie mehr, sondern Realität. In ganz Europa beobachten wir Sabotage und Spionage. Ein für alle sichtbares Symbol dieser hybriden Kriegsführung sind bemannte Flugobjekte, sogenannte Drohnen. Es gibt verschiedene Arten von Drohnen – jede Menge. Das reicht von Drohnen, die 30 Zentimeter groß sind und die man in jedem Elektromarkt kaufen kann, mit denen der Vater und der Sohn zum Spielen gehen, bis hin zu großen Drohnen mit mehreren Metern Spannweite, die militärisch eingesetzt werden können. Diese können auch bewaffnet sein. Dazwischen liegt unser Betätigungsfeld. Die Polizei muss befähigt werden, gegen diese Drohnen vorzugehen.

Mittlerweile wissen wir alle, dass die Bedrohung durch Drohnen in ganz Bayern angekommen ist. Der Flugverkehr am Münchner Flughafen wurde während der Wiesn wegen Drohnensichtungen für zwei Nächte lang gesperrt. Auch in der Nähe meines Stimmkreises in Manching wurde zu Beginn des Jahres ein Drohnenschwarm gesichtet. Die Wehrtechnische Dienststelle, ein Militärflughafen und die Niederlassung von Airbus Defence and Space wurden überflogen. Zwei Monate später überflogen Drohnen das militärische Kontrollzentrum des taktischen Luftwaffengeschwaders in Neuburg. Just an diesem Tag war der Ministerpräsident zugegen. Generell kann dieser hoch abgeschottete Bereich nicht mit handelsüblichen Drohnen überflogen werden. Da waren Profis am Werk. Die GPS-Software wurde manipuliert, sonst wäre ein Überfliegen nicht möglich gewesen.

Meine Damen, meine Herren, wir reden heute mittlerweile nicht mehr von Jugendstreichen, sondern von einer echten, handfesten Bedrohung. Meiner Meinung nach sind diese Drohnenflüge möglicherweise auch Teil einer russischen Strategie, um den demokratischen Verfassungsstaat zu delegitimieren und zu destabilisieren – frei nach dem Motto: Dieser Staat kann ja noch nicht einmal die kleinen Drohnen abwehren. Das ist nicht in Ordnung. Es ist höchste Zeit, dass wir dagegen vorgehen, die Bevölkerung nicht mehr verunsichern und an dieser Stelle klar und konsequent sicherheitspolitisch handeln. Und das tun wir.

# (Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Es geht um eine reale Bedrohung durch Drohnen. Wir reagieren genauso real, schnell und konsequent. Der Herr Minister hat es mit dem Gesetzentwurf zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern angesprochen. Die bayerische Polizei muss in der Lage sein, gegen Überflüge von Drohnen über den Flughafensicherheitsbereich, über den militärischen Sicherheitsbereich und über kritische Infrastrukturen entschieden vorzugehen. Das wird durch dieses Gesetz spezialrechtlich normiert. Das ist unsere Aufgabe. Deshalb passen wir das Polizeiaufgabengesetz an.

Was wird konkret geändert? – Ich komme im Anschluss noch kurz auf die Einlassungen des Kollegen Baumann zurück. Der Artikel 11 ist nicht konkret genug. Das ist eine Generalklausel. Deswegen ist er zu ändern, um die Basis für massive Rechtseingriffe durch Drohnen zu schaffen. Wir haben bisher bei Vermisstenfahndungen, bei Objektaufklärungen und auch beim Abdrängen der Drohnen über der Allianz Arena oder im Rahmen der Siko den Artikel 11 PAG als Generalnorm bemüht. Wir schaffen eine spezialrechtliche Norm, die Handlungssicherheit für die Polizei und zusätzliche Rechtssicherheit schafft.

Was wird konkret geändert? – Die Polizei kann künftig unbemannte Luftfahrtsysteme mit geeigneten technischen Mitteln aufspüren, abwehren und sicherstellen. Dies geschieht beispielsweise durch Elektroimpulsgeräte, durch Jammer oder auch durch ein einfaches Netz, das von einer Drohne auf die andere geschossen wird. Die Polizei kann künftig als Ultima Ratio – das ist auch wichtig – eine Drohne ohne Vorankündigung abschießen, wenn eine konkrete Gefahr oder eine drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut besteht. Die bedeutenden Rechtsgüter sind natürlich definiert. Das sind Gesundheit, Leben, kritische Infrastruktur und bedeutende Sachwerte.

Jetzt komme ich zum Bewaffnungsverbot. Artikel 47 Absatz 4 ist, um die ganze Norm zu konkretisieren, ganz einfach aufzuheben. Sonst hätte es möglicherweise ein Dilemma oder einen Widerspruch zwischen den beiden Normen gegeben. Wenn vorne eine spezialgesetzliche Drohnenregelung geschaffen wird, die weitergehend und konkreter ist, dann muss man hinten die unbewaffnete Drohne herausnehmen. Das ist einfach Gesetzessystematik. Das muss getan werden und ist auch sinnvoll.

Meine Damen, meine Herren, ich möchte noch einen kleinen Punkt betonen. Wir reden an dieser Stelle von Drohnen in der Luft. Wir werden ebenfalls rechtliche Möglichkeiten schaffen, dass Drohnen, die über Land oder zu Wasser eingesetzt werden, auf der gleichen rechtlichen Basis bekämpft werden können. Ich habe es gesagt: Das schafft Rechtssicherheit und Handlungssicherheit für die Polizei. Das ist wichtig.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Jetzt komme ich noch zu Artikel 100. Gesetzgeberisch ist das ganz einfach eine Zitierklausel; denn alle Grundgesetze, in die eingegriffen wird, müssen in einem geschaffenen Recht zitiert werden. Rechtssystemisch ist es grundlegend falsch, Artikel 100 als Befugnisnorm anzuführen.

Es gibt noch ein paar Informationen. Wir schaffen natürlich nicht nur das Gesetz; denn mit einem Gesetz allein kann man keine Drohne vom Himmel holen. Wir werden das sogenannte Drohnenkompetenz- und -abwehrzentrum DKAZ schaffen, zuerst einmal in Roth und dann in Erding, um die Kompetenz der bayerischen Polizei zu bündeln und auszubauen. Wir bauen in Erding das Defense Lab, um Forschung, Wissenschaft, Bundeswehr, Bundespolizei, Unternehmen der Sicherheitsindustrie und Start-ups zusammenzubringen. Sie können forschen und Technik entwickeln, die wir brauchen, um diese Drohnen zu bekämpfen und gegen sie vorzugehen.

Meine Damen, meine Herren, wir schaffen mit Artikel 29a – das ist mir auch noch einmal ganz wichtig – auch eine Rechtsgrundlage, auf der wir spezialgesetzlich aufbauend auch die Amtshilfe der Bundeswehr in Anspruch nehmen können. Gesetzessystemisch macht man das nicht mit einer Generalklausel, sondern mit einer speziellen Bestimmung. Bei bestimmten Drohnenarten, wie militärische Drohnen, die sehr hoch fliegen, können wir die Bundeswehr zur Abwehr bitten. Rechtsträger bleibt die Polizei, Amtshilfeunterstützer ist die Bundeswehr. Das ist auf eine spezialgesetzliche Normierung gestützt. Das ist wichtig, um das Ganze umsetzen zu können.

Meine Damen und Herren, hybride Angriffe, Sabotage und Spionage sind an der Tagesordnung. Wir tun alles, um der Verunsicherung der Bevölkerung entgegenzuwirken und schnell auf Drohnenüberflüge zu reagieren. Ich freue mich auf die Beratungen im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport und bin sicher, dass wir einen klugen Gesetzentwurf vorgelegt haben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Präsidentin Ilse Aigner**: Als Nächster spricht der Kollege Florian Siekmann für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Florian Siekmann (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleg:innen! Die Bedrohung aus der Luft – wir haben es gehört – ist real. Drohnen über dem Flughafen, über Kasernen, über Umspannwerken oder Großveranstaltungen fordern uns heraus. Niemand kann angesichts immer neuer Sichtungen bestreiten, dass unsere kritische Infrastruktur ausspioniert wird und dass vor allem unsere Reaktionsfähigkeit getestet werden soll. Zu den gezielten Aktionen von russischer Seite kommen dann eben Trittbrettfahrer oder auch verirrte Hobbypiloten.

Aber ganz egal, wer eine Drohne startet: Sobald sie zu einer Gefahr wird, brauchen wir eine funktionierende Drohnenabwehr.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Am Flughafen hat diese Abwehr jetzt mehrmals versagt. Allein die Anwesenheit einer Drohne ist dort ein Problem. Die braucht dafür nichts zu können, sie muss nur dort sein.

Jetzt das Polizeiaufgabengesetz zu konkretisieren, schafft Rechtsklarheit und damit Handlungssicherheit Es schafft aber in der Praxis noch lange keine Handlungsfähigkeit. Es fehlt noch immer gerade dort, wo mehrere Sicherheitsbehörden aufeinandertreffen, eine klare Verortung der Zuständigkeiten, eben genau wie am Flughafen. CSU-Bundesinnenminister Dobrindt hat ja noch immer nicht ein neues Luftsicherheitsgesetz vorgelegt, obwohl es von der letzten Bundesregierung schon einen Entwurf gab. Das Thema hat man jetzt ein halbes Jahr verschlafen und damit brutal versäumt, die Zuständigkeiten endlich zu entwirren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zur Handlungsfähigkeit gehört auch die richtige Technik. Wir müssen uns mal klarmachen: Bisher werden Drohnen fast ausschließlich von Menschen gesichtet. Da ist kein Hightech. Da ist nur das menschliche Auge, das zu einer Drohnensichtung führt und zu einer Meldung. Das zeigt, wie unausgegoren diese ganzen Abschussforderungen waren, die wir kurz nach dem Lahmlegen des Flughafens hier von Markus Söder gehört haben. Das passt vielleicht zum Top-Gun-Lederjäckchen-Style, holt aber keine einzige Drohne vom Himmel.

# (Beifall bei den GRÜNEN)

Also keine blinden Luftschüsse, sondern kluge Lösungen! Am Flughafen ist jede Drohne über dem Himmel ein Problem. Wir haben schnell wirtschaftliche Millionenschäden und eine verunsicherte Bevölkerung.

Was heißt das jetzt? – Wir brauchen am Flughafen als Herzstück ganz schnell eine Drohnenerkennung; denn was wir nicht sehen, können wir nicht aufhalten. Das menschliche Auge reicht dafür eben nicht aus. Darin waren sich auch alle Sachverständigen bei der Anhörung zur Drohnenabwehr im Innenausschuss einig. Aufhalten heißt dann nicht abschießen, sondern erst mal Drohnenpiloten ausspähen, Drohne stören, Drohne einfangen, Drohne kontrolliert zu Boden bringen; denn jede Drohne, die man abschießt, verursacht meistens Trümmer. Egal, ob die auf dem Rollfeld landen, auf Autobahnen oder in Wohngebieten, sie sind überall ein Problem.

Dafür braucht es klare Verantwortlichkeiten und vor allem Geld, allein am Münchner Flughafen wahrscheinlich einen zweistelligen Millionenbetrag, um wirklich eine wirkungsvolle Drohnenabwehr auf den Weg zu bringen. Das ist dann weniger Top Gun, aber mehr Wirksamkeit.

# (Beifall bei den GRÜNEN)

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen: Ich fange mit dem Artikel 29a an. Der Artikel 29a, der jetzt regelt, wie man als Landespolizei gegen Drohnen vorgehen kann, ist ja im Wesentlichen kopiert von Hessen und Rheinland-Pfalz. Die klare Systematik – ich kann auf die Drohne einwirken, auf die Funkverbindung, über die sie gesteuert wird,

oder auf die Steuerungseinheit selber – findet sich da so wieder. Das ist also nichts Neues, aber tatsächlich sinnvoll.

Problematisch wird es für uns bei der Abschaffung des Bewaffnungsverbots. Es ist klar: Wir brauchen ausgerüstete Abwehrdrohnen, mit denen man andere Drohnen abfangen kann. Es muss aber geregelt werden, dass sich solche bewaffneten Drohnen ausschließlich gegen andere Drohnen und unbemannte Ziele richten dürfen, aber nicht gegen bemannte.

Unsinnig ist aus unserer Sicht auch die Änderung hinsichtlich Waffen im letzten Artikel. Bisher regelt der Landtag selbst, welche Waffen und Sprengmittel die bayerische Polizei einsetzen darf. Schon jetzt gibt es eine Erprobungsklausel. Wir halten es auch für richtig, dass Waffen und Sprengmittel, die sich in der Erprobung bewähren, in der Debatte im Landtag neu ins Gesetz aufgenommen werden. Das sollte weiter Sache des Parlaments bleiben.

Insgesamt braucht es aus unserer Sicht bei dem ganzen Thema Drohnenabwehr jetzt mehr Ernsthaftigkeit und weniger Abschusstheater.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin IIse Aigner: Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER spricht nun der Kollege Wolfgang Hauber.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir leben in einer Zeit, in der technische Entwicklungen rasant voranschreiten und damit auch neue Sicherheitsrisiken entstehen. Drohnen sind längst kein Spielzeug mehr. Sie werden für Filmaufnahmen, für Vermessungen oder in der Landwirtschaft eingesetzt, aber eben auch missbräuchlich, zum Beispiel für Ausspähungen, zur Störung von Einsätzen oder sogar zur Gefährdung von Menschen. Wir erleben sie fast tagtäglich in der Ukraine auch als Kriegswaffe.

Die Polizei braucht hier klare Befugnisse, um handeln zu können, bevor etwas passiert. Deshalb unterstützen wir FREIE WÄHLER ausdrücklich die Einführung des neuen Artikels 29a des Polizeiaufgabengesetzes, eine moderne, maßvolle und rechtssichere Rechtsgrundlage zur Abwehr von Gefahren durch unbemannte Luftfahrtsysteme. Der neue Artikel 29a des Polizeiaufgabengesetzes schafft eine eindeutige gesetzliche Ermächtigung, damit die bayerische Polizei gegen Drohnen vorgehen kann bei konkreten Gefahren, aber auch bei drohenden Gefahren für bedeutende Rechtsgüter wie Leib, Leben, bedeutende Sachwerte oder kritische Infrastruktur.

Bislang musste die Polizei bei Drohnenvorfällen auf die Generalklausel in Artikel 11 des Polizeiaufgabengesetzes zurückgreifen. Jetzt soll gelten: Erkennung und Lokalisierung von Drohnen ist erlaubt. Störung oder Übernahme von Steuerungssignalen ist zulässig. In besonderen Fällen kann die Drohne unschädlich gemacht werden, selbstverständlich nur, wenn es notwendig und verhältnismäßig ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, uns FREIEN WÄHLERN ist wichtig: Sicherheit ja, aber immer mit Augenmaß. Artikel 29a des Polizeiaufgabengesetzes ist kein Freibrief für technische Eingriffe, sondern eine gezielte Eingriffsermächtigung, eingebettet in die bestehenden rechtsstaatlichen Kontrollen. Jede Maßnahme muss selbstverständlich dokumentiert, geprüft und verhältnismäßig sein. Ich glaube, der Gesetzentwurf entspricht dem Grundsatz, den wir FREIE WÄHLER in der Innenpolitik immer betonen: Sicherheit und Freiheit sind in Einklang zu bringen.

Bayern hat viele Orte, an denen Drohnen zur Gefahr werden können: Flughäfen in München, Nürnberg und Memmingen, Kraftwerke, Verkehrs- und Energieanlagen und Großveranstaltungen wie das Oktoberfest, die Münchner Sicherheitskonferenz oder Fußballspiele. Unsere Polizeikräfte müssen in der Lage sein, schnell und wirksam zu reagieren, wenn eine Drohne in sicherheitsrelevante Bereiche eindringt. Wir wollen nicht warten, bis etwas passiert, sondern rechtzeitig handeln. Genau das ermöglicht dieser Gesetzesvorschlag. Er gibt der Polizei ein modernes Werkzeug.

Drohnenabwehr ist natürlich keine rein bayerische Aufgabe. Wir brauchen eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Bundespolizei, Bundeswehr, Ländern und Kommunen, aber auch mit privaten Betreibern von Flughäfen, Stadien und Industrieanlagen. Der neue Artikel 29a des Polizeiaufgabengesetzes sorgt dafür, dass die Polizei koordiniert und abgestimmt vorgehen kann mit klaren Befugnissen und mit technischer Kompetenz.

Gleichzeitig ist es Aufgabe der Politik, die Ausbildung und Ausstattung der Polizei auf dem neuesten Stand zu halten. Rechtliche Befugnisse allein reichen nicht. Wir brauchen auch das nötige technische Know-how und die passende Ausrüstung. Das Thema wird also in den Haushaltsberatungen eine Rolle spielen müssen. Das unterstützen wir FREIE WÄHLER ausdrücklich.

Sehr geehrte Damen und Herren, der neue Artikel 29a des Polizeiaufgabengesetzes ist ein Beispiel dafür, wie man rechtssicher, maßvoll und modern auf neue Herausforderungen reagiert. Wir schützen mit dieser Regelung die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger, stärken die Handlungsfähigkeit der Polizei und bewahren gleichzeitig die Grundrechte und Freiheitsräume, die unseren Rechtsstaat ausmachen. Das ist verantwortungsvolle Innenpolitik, bodenständig, vernünftig und praxisnah, so wie wir FREIE WÄHLER sie verstehen. Darum werden wir dieses Gesetzgebungsverfahren positiv begleiten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner**: Nächster Redner für die SPD-Fraktion ist Herr Kollege Horst Arnold.

Horst Arnold (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Drohnen sind in aller Blickpunkt und natürlich auch Gegenstand aller Sorgen. Wir haben gehört, dass eine konkrete Zunahme von solchen Phänomenen nicht nur die Rechtssicherheit, sondern tatsächlich die Rechtsordnung und damit die Sicherheit von einzelnen Institutionen bedroht. Zumindest ist sie dafür geeignet.

Die Forderung "abschießen", die so lapidar erhoben worden ist, muss, wenn überhaupt, in Gesetzesform gefasst werden. Und siehe da, so einfach ist das nicht. Tatsächlich ist gemäß dem vorgesehenen Gesetzentwurf zur Schaffung von Rechtssicherheit eine zielgerichtete Bewaffnung möglich, und zwar nur, um Drohnen abzuschießen. Diese Zielgerichtetheit ergibt sich aus der Norm und beugt sämtlichen Missverständnissen vor, die sich möglicherweise in einer akademischen oder praktischen Diskussion gestellt hätten.

Tatsächlich wird der Begriff "drohende Gefahr" genannt. Unter Auslegung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ist Verfassungskonformität notwendig. Das spielt hier keine Rolle; denn die Anhörung im Innenausschuss letzte Woche hat gezeigt, eine unkooperative Drohne, also eine Drohne, die nicht bekannt ist und erst detektiert werden muss, ist für die Polizei automatisch eine konkrete Gefahr. Damit ist diese Diskussion aus unserer Sicht akademisch. Das bedeutet, wir werden uns dieser Diskussion nicht im Detail widmen; aber ich weise darauf hin, es hätte dieser Formulierung nicht bedurft, wenn man die Gefahren in diesem Zusammenhang konkret in den Griff bekommen wollte oder in den Griff hätte bekommen wollen. Natürlich ist es für Sie weiterhin notwendig, dass die Staatsregierung die drohende Gefahr in ihrer schwierigen Art und Weise im Gesetzentwurf erfasst. Bei all dem, was wir gehört haben, ist klar: Das Defense Center, die DCAPs und Weiteres, das kommen soll, sind im Gesetz nicht geregelt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir schaffen hier einen Flugzeugträger, der uns rechtlich befugt, die Meere zu befahren; aber welche Waffen, welche Flugzeuge draufgesetzt werden dürfen, das wissen wir noch nicht. Das steht insbesondere auch unter dem Haushaltsvorbehalt; denn wenn man sich mit den Fachkräften, beispielsweise beim SEK usw., unterhält, erfährt man, ein entsprechender Abschuss von fliegenden Gegenständen mit Spezialgewehren ist aufgrund der Ballistik nur sehr schwer durchzuführen. Andere Abschussmöglichkeiten wurden überhaupt noch nicht praktiziert, sodass diese Rechtsgrundlage bei entsprechender verantwortungsvoller Ausschöpfung

der Befähigungsmöglichkeiten der Polizei ihr Dasein lange Zeit im Gesetz fristet, konkret jedoch nicht angewendet werden kann.

Die Frage ist, wie sich der Haushaltsausschuss und der Landtag zu einer Ausstattung in Bezug auf diese Drohnen positionieren. Das wird sich in drei bis vier Wochen darstellen. Ich bin gespannt, welche Vorschläge in diesem Zusammenhang kommen. Die Personalausstattung ist ebenfalls ein ganz wichtiger Punkt.

Meine Damen und Herren, Bayern ist ein Flächenland. Angeführt wurde, dass von Norden bis in den Süden viel kritische Infrastruktur vorhanden ist. Wer regelt das? Wo ist ein schneller Einsatz vonnöten? Dieser muss sehr schnell erfolgen. Und wie kommt diese entsprechend befugte Abwehr im Zusammenhang zum Einsatz?

Ich habe meine Zweifel, dass die konkrete Anwendung in nächster Zeit erfolgreich sein wird. Wir unterstützen diese Angelegenheit von ganzem Herzen, weil es um die öffentliche Sicherheit und Ordnung geht; aber wir haben tatsächlich noch Anmerkungen im praktischen Bereich und hoffen, dass diese die Diskussion in den Ausschüssen bereichern werden.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Die Aussprache ist damit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

# **Bayerischer** Landtag

19. Wahlperiode

Drucksache 19/**9224** 04.12.2025

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/8567

Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/9047

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern hier: Bewaffnung von Drohnen verfassungskonform regeln (Drs. 19/8567)

#### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

**Alfred Grob** Berichterstatter: Mitberichterstatter: Jörg Baumann

#### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat

den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 12. November 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Enthaltung SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/9047 in seiner 36. Sitzung am 4. Dezember 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Enthaltung SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttre-

tens in den Platzhalter von § 2 der "31. Dezember 2025" eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9047 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

ČSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

# **Roland Weigert**

Vorsitzender